**Weiterleitungsvertrag**

zwischen

dem Deutschen Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEval),

Fritz-Schäffer-Str. 26, 53113 Bonn,

vertreten durch den Geschäftsführer,

Name

-im Folgenden als „**DEval“** bezeichnet-

und

<Institution Name, Adresse>

vertreten durch <Institutsleitung, Name>

-im Folgenden als „**Zuwendungsempfänger“ (ZE)** bezeichnet-

Titel des RIE-Forschungsprojekts:

DEval-RIE-Projektnummer:

Vertragsnummer:

[1. Höhe der Zuwendung und Finanzierungsart 3](#_Toc112940794)

[2. Zuwendungszweck und Vertragsbestandteile 4](#_Toc112940795)

[3. Bewilligungszeitraum 4](#_Toc112940796)

[4. Projektverantwortung 4](#_Toc112940797)

[5. Bankverbindung 5](#_Toc112940798)

[6. Verwendung der Zuwendung 5](#_Toc112940799)

[7. Mittelanforderung, Mittelauszahlung und Mittelverwendung, Durchführung 6](#_Toc112940800)

[8. Mitteilungs- und Anzeigepflichten 7](#_Toc112940801)

[9. Mittelrückmeldung und Mittelrückzahlung 8](#_Toc112940802)

[10. Nachweis der Verwendung 9](#_Toc112940803)

[11. Prüfungsrecht 11](#_Toc112940804)

[12. Datenschutzrechtliche Bestimmung und Statistische Daten 11](#_Toc112940805)

[13. Anti-Geldwäsche, Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, von Bestechung und Einhaltung von Embargos, von Menschenhandel und Kinderarbeit 12](#_Toc112940806)

[14. Subventions- und beihilfeerhebliche Tatsachen 13](#_Toc112940807)

[15. Gute wissenschaftliche Praxis 13](#_Toc112940808)

[16. Vorgehen in Krisenfällen und Sicherheit im Ausland 13](#_Toc112940809)

[17. Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht 14](#_Toc112940810)

[18. Besserstellungsverbot 14](#_Toc112940811)

[19. Vergabe von Aufträgen durch den ZE 15](#_Toc112940812)

[20. Gegenstände und Inventarisierungspflicht 17](#_Toc112940813)

[21. Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen 18](#_Toc112940814)

[22. Rechte und Veröffentlichung von Ergebnissen 18](#_Toc112940815)

[23. Weiterleitung 19](#_Toc112940816)

[24. Anzuwendender Wechselkurs 20](#_Toc112940817)

[25. Rücktritt vom Vertrag 20](#_Toc112940818)

[26. Beendigung im Fall der (vorzeitigen) Zweckerreichung bzw. Unmöglichkeit der Zweckerreichung 21](#_Toc112940819)

[27. Abtretungsverbot 21](#_Toc112940820)

[28. Weitere Rechtsgrundlagen, Gerichtsstandvereinbarung, anwendbares Recht und Schriftform 21](#_Toc112940821)

[29. Salvatorische Klausel 22](#_Toc112940822)

Präambel

Der Erstempfänger der Zuwendung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ist das DEval, das auf der Grundlage eines förderungswürdigen Projektantrages die Zuwendung an deutsche Hochschulen oder Forschungseinrichtungen weiterleitet. Die Weiterleitung der Zuwendung basiert auf diesem Weiterleitungsvertrag, in dem das DEval die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) weitergibt, denen das DEval gegenüber dem BMZ verpflichtet ist.

Das RIE-Förderprogramm verfolgt das übergeordnete Ziel, die systematische und gegenstandsangemessene Verankerung von RIE in der deutschen EZ zu stärken.

Für eine kurze Beschreibung der durch den Zuwendungsempfänger durchgeführten Rigorous Impact Evaluation (RIE) ist Anlage 2 zu konsultieren

# Höhe der Zuwendung und Finanzierungsart

DEval bewilligt dem Zuwendungsempfänger (ZE) aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) eine nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung in Höhe bis zu <Zuwendung insgesamt> Euro

(in Buchstaben: <Zuwendung insgesamt Text> Euro).

Die Zuwendung verteilt sich auf die jeweiligen Haushaltsjahre wie folgt:

2023: Zuwendungsfähige Gesamtausgaben in Höhe von \_\_\_\_\_\_ Euro (i.d.R. max. 110.000 Euro)

2024: Zuwendungsfähige Gesamtausgaben in Höhe von\_\_\_\_\_\_ Euro (i.d.R. max. 144.000 Euro)

2025: Zuwendungsfähige Gesamtausgaben in Höhe von\_\_\_\_\_\_ Euro (i.d.R. max. 113.000 Euro)

Das maximale Fördervolumen beläuft sich auf i.d.R. 365.000 Euro (s. Förderrahmen).

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Die Mittel eines Haushaltsjahres sind nicht in das jeweils nächste Haushaltsjahr übertragbar. Die Zuwendung insgesamt und für das jeweilige Haushaltsjahr steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel durch das BMZ. Aus der vereinbarten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

Der ZE bestätigt, dass die Gesamtfinanzierung, also insbesondere die Finanzierung des Eigenanteils sowie ggf. veranschlagter Drittmittel gesichert ist.

# Zuwendungszweck und Vertragsbestandteile

Die Zuwendung wird zur Durchführung des Projekts im Förderprogramm <Projektname> und zur Erreichung des Projektziels/der Projektziele gemäß Projektbeschreibung und dem dazugehörigen Finanzierungsplan vom <TT.MM.JJJJ> gewährt.

Weiterhin ist/sind

Anlage 1: Förderrahmen und folgende Anlagen des Förderrahmens

Anlage 1.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anlage 2: ausgefülltes RIE-Forschungskonzept (*RIE research proposal*) und folgende Anlagen des Forschungskonzepts

Anlage 2.1 Unterstützungsschreiben EZ-Organisation

Anlage 2.2 Befürwortung der Forschungseinrichtung

Anlage 2.3 Finanzplan

Anlage 2.4 Vollmacht Projektassistenz

Anlage 3: Mittelanforderungsschreiben

Anlage 4: Finanzbericht und Mittelanforderung

Anlage 5: Sachbericht

Anlage 6: Leitfaden zur Verwendung des DEval-Logos

Bestandteil dieses Weiterleitungsvertrags.

# Bewilligungszeitraum

Die bewilligte Zuwendung steht dem ZE in der Zeit vom <TT.MM.JJJJ> (frühestens 1. März 2023) bis <TT.MM.JJJJ> (längstens 30. September 2025) zur Verfügung (zur vorzeitigen Beendigung im Falle der Zweckerreichung/Unmöglichkeit der Zweckerreichung vgl. Ziffer **26**). Der maximale Förderzeitraum beträgt 2,5 Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums können zweckentsprechende Ausgaben des Zuwendungsempfängers anerkannt werden. Zuwendungen können erst ab Vertragsabschluss angefordert werden. Die Verausgabung der Zuwendungen (nachstehend auch „Mittel“) nach Ende des vertraglich vereinbarten Förderzeitraums ist ausgeschlossen.

# Projektverantwortung

Der ZE benennt folgende projektverantwortliche Person (PV): <Vorname,Name>

Diese ist ermächtigt, für den ZE Mittel bei DEval anzufordern. Außerdem ist sie ermächtigt, Umwidmungen des Finanzierungsplans sowie Anpassungen des Finanzierungsplans aufgrund von Mittelrückmeldungen und Mittelrückzahlungen (vgl. Ziffer **9**) vorzunehmen.

Die PV kann eine Person oder mehrere Personen als Projektassistenz (PA) benennen und sie unterbevollmächtigen, im Rahmen ihrer Kompetenzen dem DEval gegenüber zu handeln. Diese Vollmacht (Anlage 2.4) ist dem DEval vorzulegen.

Eine (ausnahmsweise) Änderung der PV wird dem DEval vom ZE unverzüglich in Textform (z.B. per Email) angezeigt.

# Bankverbindung

## Die Zuwendung wird auf das folgende Konto des ZE überwiesen werden (bitte eintragen):

**Kontoinhaber** <Kontoinhaber>

**IBAN** <IBAN>

**SWIFT** <SWIFT>

**Kreditinstitut** <Kreditinstitut>

## Soweit die Bankverbindung bei Vertragsabschluss ausnahmsweise noch nicht eingetragen werden kann, wird sie SPÄTESTEN bis zur ersten Mittelanforderung nachgereicht. Ohne gesonderte Projekt-Bankverbindung ist eine Mittelanforderung nicht möglich.

# Verwendung der Zuwendung

## Die Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckgebunden gemäß Projektantrag zu verwenden. Preisnachlässe und Skonti sind auszuschöpfen.

## Als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben sind einzusetzen:

* Die Eigenbeteiligung des ZE
* alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden sowie mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Einnahmen (z.B. Zuwendung/Weiterleitung; Investitionszulagen für vorhabenspezifische Anlagen; Leistungen Dritter; der Reinerlös von aus der Zuwendung angeschafften und wieder veräußerten Gegenständen; der Reinerlös, der sich bei einer Verschrottung von entwickelten Gegenständen, Versuchsanordnungen, Modellen und Baumustern (Prototypen), die nicht mehr genutzt werden können, ergibt. Als Grundlage für die Anerkennung dieses Wertes durch das DEval hat der ZE spätestens mit dem Verwendungsnachweis Wertvorschläge vorzulegen. Soweit das DEval den vorgesehenen Erlös des ZE für zu niedrig hält, ist der ZE verpflichtet, diese Teile des Ergebnisses dem DEval oder einem von diesem benannten Dritten zu übereignen und herauszugeben. Dem ZE wird der Anteil des vorgeschlagenen Wertes vergütet, der seiner prozentualen Eigenbeteiligung laut Weiterleitungsvertrag entspricht).

Einnahmen des ZE durch den Abschluss von Verträgen, die die Verwertung des Ergebnisses oder Teile davon zum Gegenstand haben, sind nicht als Deckungsmittel einzusetzen.

## Die Zuwendung darf nicht zur Finanzierung von Ausgaben herangezogen werden, die bereits aus anderen Mitteln finanziert werden (Verbot der Doppelförderung).

## Der Kosten- und Finanzierungsplan vom <TT.MM.JJJJ> ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

## Bei Anschaffung von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen dürfen nicht mehr als 5.000 Euro für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) verausgabt werden.

#

# Mittelanforderung, Mittelauszahlung und Mittelverwendung, Durchführung

## Der ZE ist verpflichtet, die Zuwendungen nur insoweit und nicht eher anzufordern, als sie alsbald, d.h. innerhalb von zwei Monaten im SEPA-Raum und innerhalb von vier Monaten außerhalb des SEPA-Raums nach Auszahlung, für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

## Der ZE übermittelt dem DEval seine Mittelanforderung für jeweils zwei Monate. Es ist das von DEval bereitgestellte Formular zu nutzen (Anlagen 3 & 4). Alle im Formular geforderten Angaben sind einzutragen. Die Mittelanforderung erfolgt zu sechs Stichtagen im Jahr (15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10, 15.12.) jeweils für zwei Monate. Abweichend von diesen Daten wird für den Beginn der Zusammenarbeit folgendes vereinbart: Die erste Mittelanforderung erfolgt zum Projektstart und deckt den Zeitraum bis zum nächstmöglichen unter 7.3 stehenden Auszahlungstermin ab.

Die Zuwendung darf erst angefordert werden, wenn vorgesehene eigene und sonstige Mittel verbraucht sind und erfolgt jeweils für zwei Monate.

## Die Auszahlung der angeforderten Mittel erfolgt zu sechs Stichtagen im Jahr jeweils zum 1. des auf die Mittelanforderung folgenden Monats (1.3., 1.5., 1.7., 1.9., 1.11., 1.1.) jeweils für zwei Monate, beginnend am 1. März 2023. Bei einem Projektstart nach dem 1. März 2023 wird der erste Auszahlungstermin entsprechend zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

## Die Mittel sind alsbald, d.h. innerhalb von zwei Monaten im SEPA-Raum und innerhalb von vier Monaten außerhalb des SEPA-Raums nach Auszahlung für fällige Zahlungen zu verwenden.

## Werden Zuwendungsmittel nicht gemäß 7.4 innerhalb von zwei Monaten bzw. vier Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und tritt das DEval nicht gemäß Ziffer **25** vomWeiterleitungsvertrag zurück, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich verlangt werden; Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl eigene und sonstige Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

## Auszahlungen aus dem Ansatz des Finanzierungsplans für das laufende Haushaltsjahr können nur sichergestellt werden, wenn die dazugehörige Mittelanforderung bis zum 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres beim DEval eingereicht wird. Mittel aus dem laufenden Haushaltsjahr, die bis dahin nicht angefordert wurden, entfallen. Die Übertragung eines nicht ausgeschöpften Teils der Bewilligung eines Haushaltsjahres (Verfügungsrahmen) auf nachfolgende Haushaltsjahre ist nicht möglich.

## Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vorgenommen werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

## Der ZE ist für die Richtigkeit der tariflichen Eingruppierung sowie für die korrekte Durchführung des Personalauswahlverfahrens seiner von ihm im Projekt eingesetzten Beschäftigten verantwortlich.

# Mitteilungs- und Anzeigepflichten

## Der ZE ist insbesondere verpflichtet, dem DEval unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn

* er nach Vorlage des Finanzierungsplans oder nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,
* der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
* sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist oder sich die geplanten Gesamtausgaben reduzieren bzw. die für den geplanten Bedarf zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausgegeben werden können.
* sich herausstellt, dass das Projektziel/die Projektziele nicht mehr zu erreichen ist/sind,
* die angeforderten oder ausgezahlten Mittel nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
* er Kenntnis davon erhält, dass das geplante Vorhabenergebnis inzwischen von Dritten erreicht wurde,
* durch eine Bekanntgabe des Vorhabens Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt werden,
* dem Vorhaben einschließlich der Verwertung des Ergebnisses Schutzrechte und Schutzrechtanmeldungen Dritter entgegenstehen, die im Antrag nicht aufgeführt sind, und er hiervon Kenntnis erlangt. In diesem Zusammenhang hat der ZE auch mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen nach seiner Ansicht die Durchführung des Vorhabens einschließlich der Verwertung voraussichtlich dennoch möglich ist,
* er die im Vorhaben gewonnenen Ergebnisse außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz verwerten möchte, sofern die Verwertung von den Angaben im Antrag abweicht,
* Abweichungen von der Projektbeschreibung, die die Zweckbindung der Zuwendung berühren zu erwarten sind,
* ein Ereignis eintritt, welches dazu führt, dass der ZE, ein Mitglied seines Personals oder seiner geschäftsführenden und/oder sonstigen verwaltenden Organe, ein Gesellschafter oder ein Vertragspartner des ZE auf einer Sanktionsliste des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland gelistet werden oder er darüber Kenntnis erlangt, dass er oder eine der vorbezeichneten Personen auf einer solchen Sanktionsliste aufgeführt ist (vgl. Ziffer **13.3**),

ihm bekannt wird, dass ein Verdacht auf Menschenhandel oder Kinderarbeit im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt besteht (vgl. Ziffer **13.5**),

* zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden (vgl. Ziffer **20**),
* die Finanzierung des ggf. zu erbringenden Eigenanteils bzw. die Leistungen Dritter nicht mehr sichergestellt sind,
* er einen Antrag auf Einleitung eines Schutzschirmverfahrens gemäß § 270 Insolvenzordnung stellt,
* ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

## Entsprechende Mitteilungs- und Anzeigepflichten gelten für den ZE auch, wenn einer der in Ziffer **8.1** genannten Sachverhalte bei einem Projektpartner (Letztempfänger) eintritt und der ZE hiervon Kenntnis erlangt.

## Für den Fall der Nichtverfügbarkeit der zuzuwendenden Mittel aufgrund des Ausfalls der Zahlung des BMZ an das DEval verpflichtet sich das DEval, den ZE unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren.

# Mittelrückmeldung und Mittelrückzahlung

## Der ZE ist verpflichtet, von ihm angeforderte Zuwendungsmittel, die nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt bzw. verwendet werden, anhand einer Änderung des Ausgaben- und Finanzierungsplans unverzüglich zurückzumelden.

## Der ZE verpflichtet sich, zu viel gezahlte Mittel unmittelbar, unaufgefordert und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises unverzüglich zurückzuzahlen. Diese Pflicht gilt jeweils zwingend für das Haushaltsjahresende. Nicht fristgerecht zurückgezahlte Restmittel am Jahresende können für die Zeit ab Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres bis zum Eingang beim DEval mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich verzinst werden.

## Unterjährig tritt an die Stelle der Rückzahlung nach Ziffer **9.2** – zum Zwecke der Verwaltungsökonomie auf beiden Seiten – eine Verrechnung von nicht verbrauchten Mitteln mit der jeweils nächsten Mittelanforderung für die kommenden zwei Monate. Hierfür wird im Formular über die Mittelanforderung gemäß Ziffer **7.2** ausgewiesen, welche geplanten Ausgaben im Rahmen der laufenden Mittelanforderung nicht ausgeschöpft und verausgabt werden konnten. Der Ausweis im durch das DEval bereitgestellten Formular (s. Ziffer **7.2** oben) ist zwingend. Anschließend erfolgt eine entsprechende Reduzierung der unmittelbar nächsten Mittelanforderung (Kürzung des angeforderten Betrags um die Höhe der nicht verausgabten Mittel, bevor eine Verzinsungspflicht einsetzen würde). Ein Übertrag von Restmitteln auf ein anderes Haushaltsjahr ist nicht möglich (keine Verrechnung nicht verausgabter Mittel aus einem Haushaltsjahr mit der ersten Mittelanforderung des nächsten Haushaltsjahres).

## Werden ausgezahlte Zuwendungsmittel, die nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt bzw. verwendet werden, nicht unverzüglich zurückgemeldet und/oder gemäß Ziffer **9.3** verrechnet, können diese ab Auszahlung in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich verzinst werden.

## Jede Rückzahlung muss unter Angabe der Projekt ID **PN 2021.9588.1.** und des Haushaltsjahres auf das Konto des DEval, IBAN: DE24 3807 0024 0027 6998 04, SWIFT-BIC: DEUT DE DB380 erfolgen.

## Darüber hinaus ist der ZE verpflichtet, dem DEval anhand einer Änderung des Finanzierungsplans bis spätestens 15. Oktober (Zeitpunkt der letzten Mittelanforderung) des jeweiligen Haushaltsjahres eine Mitteilung zu machen, falls die bis zu diesem Zeitpunkt nicht angeforderte Zuwendung nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang benötigt wird.

# Nachweis der Verwendung

## Der ZE wird innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Verwendung der Zuwendung nachweisen (Verwendungsnachweis), **spätestens jedoch bis zum 31.10.2025**. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, inkl. Beleg und Inventarliste.

## In dem Sachbericht stellt der ZE die Verwendung der Zuwendung und das Ergebnis im Einzelnen überprüfbar dar und vergleicht diese mit den vorgegebenen Zielen (Soll-Ist-Vergleich). Auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises ist einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Hierfür ist die bereitgestellte Vorlage zu verwenden.

## Beträgt der Bewilligungszeitraum mehr als ein Haushaltsjahr, darf der Sachbericht als Teil eines Zwischennachweises (vgl. Ziffer **10.3**) mit dem nächstfälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

## In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Folge und voneinander getrennt in den Einnahme- und Ausgabepositionen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht (Belegliste) beizufügen, in der die Einnahmen und Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind und den vertraglich vereinbarten Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt sind. Aus der Belegübersicht müssen Tag, Empfänger/Einzahler, Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Sofern geltend gemachte Ausgaben ausschließlich auf Pauschalen beruhen, kann die Vorlage einer Belegliste durch einen oder mehrere im Förderrahmen genannten Nachweis / genannte Nachweise ersetzt werden.

Soweit der ZE die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

## Der ZE bestätigt im Verwendungsnachweis die Notwendigkeit der Ausgaben, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. DEval behält sich vor, ergänzend Belege anzufordern.

## Beträgt der Bewilligungszeitraum mehr als ein Haushaltsjahr, ist die Verwendung der Zuwendung bis zum 28./29. Februar des jeweilig nächsten Haushaltsjahres durch einen Zwischennachweis nachzuweisen.

Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Ziffer **10.1** gilt mit Ausnahme der Vorlagefrist entsprechend.

## Der ZE hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projekt-ID) enthalten. Bei Belegen aus Partnerländern sind ggf. kurze stichpunktartige Übersetzungen beizufügen. Ausgaben in fremder Währung werden grundsätzlich zu dem Kurs abgerechnet, der sich aus den entsprechenden Devisenankaufsbelegen ergibt, die den Abrechnungen zugrunde zu legen sind. Fehlt ein derartiger Beleg und ist eine einvernehmliche Festlegung des anzuwendenden Umtauschkurses nicht möglich, legt DEval den Umtauschkurs fest.

Im Falle einer Anforderung von Belegen zur vertieften Prüfung durch DEval oder andere Prüfberechtigte muss der Inhalt dieser Belege vom ZE in die deutsche Sprache übersetzt werden, wenn diese in einer Fremdsprache (außer Englisch und Französisch) erstellt wurden. Zweck und Anlass einer Zahlung müssen ohne weiteres aus dem Beleg ersichtlich sein.

Kann die Benutzung von Verkehrsmitteln im Ausland aufgrund der Ortssitte nicht belegt werden, ist die Höhe und Notwendigkeit der Zahlung gesondert zu begründen.

## Falls zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von mehr als 800 Euro (ohne USt) im Einzelfall hergestellt oder erworben worden sind, ist dem Zwischen-/Verwendungsnachweis das Inventarverzeichnis (vgl. Ziffer **20**) über die im Abrechnungszeitraum beschafften oder hergestellten Gegenstände beizufügen.

## Darf der ZE zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten (vgl. Ziffer **23**), hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend den Vorgaben der Ziffer **10** (Nachweis der Verwendung) zu prüfen und den Prüfvermerk sowie den Verwendungs- oder Zwischennachweis seinem eigenen Verwendungs-/Zwischennachweis beizufügen.

## Der Verwendungs- und Zwischennachweis ist dem DEval

## als Scan per Mail an REWE@deval.org und RIE-FUND@deval.org und

## das Original postalisch vorzulegen.

# Prüfungsrecht

Das DEval, das BMZ, der Bundesrechnungshof oder ein von ihnen beauftragte Stelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der ZE hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Weitergehende Prüfrechte des Bundesrechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

# Datenschutzrechtliche Bestimmung und Statistische Daten

## Der ZE verpflichtet sich, ihm während der Durchführung der Maßnahme bekanntwerdende personenbezogene Daten gegenüber Dritten geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch für die in seinem Auftrag handelnden Personen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) und ggf. des anzuwendenden Landesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.

## Zur Durchführung der bewilligten Förderung und der vorzunehmenden Prüfung der Verwendung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten von an dem Projekt beteiligten betroffenen Personen durch DEval erforderlich. Darüber hinaus ist DEval aufgrund von Nachweis- und Berichtspflichten verpflichtet, erforderlichenfalls personenbezogene Daten von an dem Projekt beteiligten betroffenen Personen an die Mittelgebenden des DEval sowie an mit der externen Prüfung beauftragte Dritte weiterzugeben. Insofern sichert der ZE zu, dass eine Rechtsgrundlage im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung für die Weitergabe der personenbezogenen Daten der an dem Projekt beteiligten betroffenen Personen an DEval zu den vorgenannten Zwecken vorliegt.

# Anti-Geldwäsche, Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, von Bestechung und Einhaltung von Embargos, von Menschenhandel und Kinderarbeit

## Der ZE unterstützt keinerlei Maßnahmen, die Geldwäsche, Finanzierung terroristischer Handlungen oder Korruption begünstigen.

## Der ZE stellt aus der Zuwendung des DEval Dritten keine finanziellen Mittel oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen und/oder der EU aufgeführt sind, und zwar weder direkt noch indirekt. Im Rahmen des unter Ziffer **2** (Zuwendungszweck und Vertragsbestandteile) genannten Projektes darf der ZE nur mit Dritten, die zuverlässig sind und für die kein gesetzliches Verbot zur Aufnahme von Vertrags- oder Geschäftsbeziehungen besteht, solche Beziehungen aufnehmen und/oder unterhalten. Des Weiteren hält der ZE im Rahmen der Durchführung des Projektes Embargos und sonstige Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der EU und der Bundesrepublik Deutschland ein.

## Der ZE informiert das DEval auf eigene Veranlassung unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses, welches dazu führt, dass der ZE, ein Mitglied seines Personals oder seiner geschäftsführenden und/oder sonstigen verwaltenden Organe, ein Gesellschafter oder ein Vertragspartner des ZE auf einer Sanktionsliste des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland gelistet werden. Dasselbe gilt, wenn der ZE darüber Kenntnis erlangt, dass er oder eine der vorbezeichneten Personen auf einer solchen Sanktionsliste aufgeführt ist.

## Jegliche Form von Korruption ist untersagt. Der ZE darf im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Projekts weder selbst noch durch Dritte Geschenke oder Vorteile anbieten, gewähren oder für sich oder andere annehmen oder fordern. Der ZE ist zudem verpflichtet, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung vorzunehmen.

## Jegliche Form von Menschenhandel und Kinderarbeit ist untersagt. Der ZE ist zudem verpflichtet, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel und Kinderarbeit vorzunehmen. Sollte dem ZE bekannt werden, dass ein solcher Verdacht besteht, ist dem nachzugehen und das DEval umgehend zu informieren.

## Der ZE hat alle von ihm an der Durchführung des Projektes Beteiligten (z.B. Weiterleitungsempfänger und Auftragnehmer) zu verpflichten, die genannten Bestimmungen dieser Ziffer während der Entwicklung des Projektes sowie im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes einzuhalten.

## Der ZE hat das DEval unverzüglich über den Eintritt eines Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Ziffer zu informieren.

# Subventions- und beihilfeerhebliche Tatsachen

## Dem ZE ist die Subventionserheblichkeit dieser Förderung, seine diesbezügliche Offenbarungspflicht sowie der Straftatbestand des § 264 Strafgesetzbuch bekannt. Der ZE haftet dem DEval für Schäden, die diesem dadurch entstehen, dass der ZE ihm bei Vertragsschluss subventionserhebliche Tatsachen verschwiegen hat.

## Die Zuwendung darf keine Beihilfe i.S.d. Art. 107 ff des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, d.h. dass diese – auch im Rahmen einer eventuellen Weiterleitung – insbesondere nicht dazu verwendet werden darf, eine wirtschaftliche Tätigkeit des ZE oder eines Dritten zu fördern.

# Gute wissenschaftliche Praxis

Der ZE ist verpflichtet, eine gute wissenschaftliche Praxis gemäß **„Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex)“** (<https://doi.org/10.5281/zenodo.3923602>)sicherzustellen.

# Vorgehen in Krisenfällen und Sicherheit im Ausland

## Es wird dringend geraten, bei der Planung und Durchführung von Aktivitäten im Ausland, die Reise- und Sicherheitshinweise und insbesondere die (Teil-)Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes zu beachten (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit>).

**Reisehinweise enthalten Informationen unter anderem über die Einreisebestimmungen eines Landes, medizinische Hinweise, straf- oder zollrechtliche Besonderheiten. Sie werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.**

**Sicherheitshinweise machen auf besondere Risiken für Reisende und im Ausland lebende Deutsche aufmerksam. Sie können die Empfehlung enthalten, auf Reisen zu verzichten oder sie einzuschränken. Gegebenenfalls wird von nicht unbedingt erforderlichen oder allen Reisen abgeraten. Auch die Sicherheitshinweise werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.**

**Reisewarnungen** für ein Land oder **Teilreisewarnungen** für Regionen eines Landes enthalten einen dringenden Appell des Auswärtigen Amts, Reisen in ein Land oder in eine Region eines Landes zu unterlassen. Sie werden nur dann ausgesprochen, wenn aufgrund einer akuten Gefahr für Leib und Lebenvor Reisen in ein Land oder in eine bestimmte Regioneines Landes gewarntwerden muss.

## Der ZE ist verpflichtet, Reisende im Rahmen des diesem Weiterleitungsvertrag zugrunde liegenden Projektes dazu aufzufordern, sich vor Reiseantritt und fortlaufend während der Reise über die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts zu informieren und diese zu beachten.

## Liegteine (Teil-)Reisewarnung des Auswärtigen Amts vor, so wird dringend empfohlen, dem Appell des Auswärtigen Amts zu folgen und Reisen in die entsprechende Region zu unterlassen.

## Die Entscheidung über die Durchführung einer Reise liegt allein beim ZE. Soll - insbesondere trotz (Teil-)Reisewarnung - eine Reise eines Beschäftigten, Geförderten oder sonstigen begünstigten Dritten durchgeführt werden, liegt die Verantwortung für die Sicherheit des/der Reisenden beim ZE, der die Reise anordnet, genehmigt oder veranlasst.

## Der ZE weist Reisende, die deutsche Staatsbürger sind – auch bei kürzeren Aufenthalten im Ausland – darauf hin, dass sie von der Möglichkeit Gebrauch machen sollten, sich in der Krisenvorsorgeliste des Auswärtigen Amts (Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland – „Elefand“) zu registrieren ([https://elefand.diplo.de](https://elefand.diplo.de/)). Die Auslandsvertretungen vor Ort können, falls erforderlich, in Krisen- und sonstigen Ausnahmesituationen dadurch mit den Deutschen in ihrem Amtsbezirk schnell Verbindung aufnehmen.

# Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Für die Einhaltung von arbeits-, tarif-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben und zutreffenden Bewertung von aus der Zuwendung finanzierten Beschäftigten des ZE ist dieser selbst verantwortlich.

# Besserstellungsverbot

Dürfen aus der Zuwendung auch Personal- oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des ZE überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der ZE seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Wissenschaftseinrichtung gemäß § 2 WissFG den bei ihr beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Gehälter oder Gehaltsbestandteile aus Mitteln zahlt, die weder unmittelbar noch mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanziert werden. Satz 3 gilt auch für sonstige Personen, die im wissenschaftsrelevanten Bereich beschäftigt sind, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung oder Bewertung von Forschungsvorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten.

# Vergabe von Aufträgen durch den ZE

## Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen für die aus der Zuwendung zu deckenden Ausgaben hat unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zu erfolgen und ist dem Wettbewerb zu unterstellen. Gem. § 6 UVgO ist das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu dokumentieren. Diese Dokumentation hat u.a. sowohl eine Bedarfsbegründung (Notwendigkeit der Beschaffung), als auch eine Begründung der Vergabeentscheidung über das wirtschaftlichste Angebot zu enthalten. Bei einem Direktauftrag ist die haushaltsrechtliche Notwendigkeit der Beschaffung aktenkundig zu machen.

## Bei der Vergabe von Aufträgen sind folgende Regelungen anzuwenden:

Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerts (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:

* § 22 zur Aufteilung nach Losen
* § 28 Abs. 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen
* § 30 zur Vergabebekanntmachung
* § 38 Abs. 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote
* § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten
* § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter

## Verpflichtungen des ZE als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

## Aufträge bis zu einem Höchstwert von 15.000 Euro (ohne USt) dürfen gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen im Wege der Verhandlungsvergabe vergeben werden, ohne dass weitere Gründe nach § 8 Abs. 4 UVgO vorliegen müssen. Um die Wirtschaftlichkeit der Vergabe zu gewährleisten, sind folgende Ausführungsbestimmungen zu beachten:

* Lieferungen und Leistungen bis zu einem geschätztem Auftragswert von 1.000 Euro (ohne USt) können unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf gemäß § 14 UVgO),
* Lieferungen und Leistungen mit einem geschätztem Auftragswert von 1.000 Euro (ohne USt) bis 15.000 Euro (ohne USt) mit Teilnahmewettbewerb können bei mindestens drei schriftlichen Angeboten im Rahmen der Verhandlungsvergabe vergeben werden (§12 Abs. 1, §10 Abs. 1 und 2 UVgO),
* Lieferungen und Leistungen mit einem geschätztem Auftragswert von 1.000 Euro (ohne USt) bis 15.000 Euro (ohne USt) ohne Teilnahmewettbewerb können im Rahmen der Verhandlungsvergabe vergeben werden, wenn eine nachvollziehbare Preisermittlung bei mindestens drei Anbietern vorliegt (Telefonvermerk, Internetausdruck etc.) (§§12 Abs. 2 UVgO).

## Wenn die Zuwendungssumme insgesamt mehr als 100.000 Euro beträgt, muss neben den Vorgaben zur Ziffer **19.4** dieses Vertrags zusätzlich die Wertgrenze von 50.000 Euro (ohne USt) beachtet werden. So ist bei einem geschätzten Auftragswert über 15.000 Euro (ohne USt) bis 50.000 Euro (ohne USt) eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§ 11 UVgO) durchzuführen (Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Leistungsbeschreibung an mehrere, mindestens drei geeignete potentielle Bieter).

Bei einem geschätztem Auftragswert mit mehr als 50.000 Euro (ohne USt) bis 215.000 Euro (ohne USt) ist eine öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO) oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gemäß §10 UVgO durchzuführen.

## Aufträge für Freiberufliche Leistungen können im begründeten Einzelfall bis zum EU-Schwellenwert im Wege der Verhandlungsvergabe (ab geschätztem Auftragswert von 1.000 Euro (ohne USt) drei schriftliche Angebote) vergeben werden. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist (§50 UVgO).

# Gegenstände und Inventarisierungspflicht

## Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Das Eigentum an den mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenständen erwirbt der ZE. Über diese Gegenstände darf der ZE erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung (dazu sogleich) frei verfügen. Ziffer **20.4** bleibt unberührt.

## Für die zur Durchführung des Projekts beschafften Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert bis 800 Euro (ohne Umsatzsteuer (USt)) entspricht die Dauer der zeitlichen Bindung dem Bewilligungszeitraum.

## Gegenstände (materielle Wirtschaftsgüter) deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne USt) übersteigt sind zu inventarisieren. Software und Lizenzen (immaterielle Wirtschaftsgüter) sind nach den für den ZE geltenden allgemeinen Vorgaben zu inventarisieren.

## Gegenstände deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne USt) übersteigt und deren übliche Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen ist, sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nach Möglichkeit entweder für eine Anschlussförderung, für eine Förderung mit einem vergleichbaren Zweck zu verwenden oder zu veräußern und der Veräußerungserlös abzüglich der Veräußerungskosten (Netto-Verkaufserlös) an das DEval herauszugeben. Lässt sich weder eine weitere Verwendung für eine Anschlussförderung oder für einen vergleichbaren Zweck noch ein Netto-Verkaufserlös realisieren, ist das DEval vor Ablauf des Bewilligungszeitraums hierüber zu informieren; das DEval entscheidet auf der Grundlage von sachgerechtem Ermessen und in Abstimmung mit dem ZE, wie mit diesen Gegenständen zu verfahren ist.

## Der Verlust von für die Durchführung des Projekts beschafften Gegenständen ist dem DEval unverzüglich anzuzeigen. Im Diebstahlsfall ist die von der örtlichen Polizei beglaubigte Anzeige beizufügen.

## Der ZE ist verpflichtet, für Gegenstände, die ausschließlich für das Vorhaben erworben oder hergestellt werden und die während der Laufzeit des Vorhabens vollständig abgeschrieben werden sollen, alle ihm zustehenden, gesetzlich geregelten Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen.

# Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen

## Werden im Rahmen des geförderten Projekts Publikationen erstellt, ist das DEval mit einer Frist von zwei Wochen vor Drucklegung zu informieren. Es bleibt dem DEval vorbehalten das Manuskript vor der Veröffentlichung anzufordern.

## Erfolgen im Rahmen dieses Projekts Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit aller Art – beispielsweise Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichte, Ankündigungen, Einladungen, Messen, Internetauftritte oder andere – ist mit dem Zusatz „gefördert vom DEval aus Mitteln des **Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)**“ öffentlichkeitswirksam auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch das **BMZ** gut sichtbar hinzuweisen. Im Impressum von Druck – und Medienerzeugnissen an denen das DEval nicht inhaltlich beteiligt ist, ist folgender Hinweis einzufügen: „Für den Inhalt dieser Publikation ist allein der <Name des ZE/Herausgeber\*in> verantwortlich. Die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt des DEval oder des BMZ wieder“.

## Außerdem ist im Rahmen dieses Projekts bei Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit aller Art – beispielsweise Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichte, Ankündigungen, Einladungen, Flyer, Apps, Messen, Internetauftritte, Stipendienvereinbarungen oder andere – das DEval als Förderorganisation zu nennen und das DEval-Logo zu verwenden (siehe Anlage 6).

# Rechte und Veröffentlichung von Ergebnissen

## Dem ZE stehen die Eigentumsrechte, gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte an den Daten zu.

## Der ZE räumt DEval ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht der Daten ein (siehe Förderrahmen). Das Nutzungsrecht des DEval beschränkt sich, vor Veröffentlichung der Daten in einem Forschungsdatenzentrum, auf die für das DEval erhobenen Daten (siehe Förderrahmen „zusätzlich zu erhebende Daten“), zuzüglich Informationen, die für Begleitanalysen benötigt werden (z.B. soziodemografische Informationen der Befragten). Zweck der Nutzung muss die übergreifende Evaluierung des Forschungsprojekts sein oder die Beantwortung einer durch das DEval definierten Forschungsfrage. Eine Weitergabe der Daten an Dritte – ohne Zustimmung des DEval – ist ausgeschlossen. Bei Forschungs- und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten ist die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit vom ZE zu gestatten.

## Im Fall einer geplanten Anmeldung gewerblicher Schutzrechte darf eine Veröffentlichung erst nach dieser Anmeldung erfolgen. Der ZE informiert das DEval unverzüglich über die Anmeldung.

# Weiterleitung

Der ZE ist berechtigt, an die im Antrag aufgeführten Projektpartner (Letztempfänger) die Zuwendung zur Projektförderung in Höhe von bis zu 40% weiterzuleiten, wenn dies für das Erreichen des Zuwendungszwecks notwendig ist.

Der ZE ist verpflichtet, die Projektbeschreibung und den Finanzierungsplan des Letztempfängers seinem Antrag auf Projektförderung beizufügen. Wird ein Letztempfänger erst nach Vertragsschluss benannt, ist dessen Projektbeschreibung und der Finanzierungsplan dem Änderungsantrag beizufügen.

Durch die Weiterleitung an den Letztempfänger erfüllt der ZE den Zuwendungszweck.

Die Weiterleitung hat jeweils durch einen schriftlichen privatrechtlichen Vertrag zu erfolgen. In diesem Vertrag müssen die in Betracht kommenden vereinbarten Regelungen und Bedingungen dieses Weiterleitungsvertrags inhaltlich zum Bestandteil des Weiterleitungsvertrages gemacht werden.

Der Weiterleitungsvertrag zwischen ZE und dem jeweiligen Projektpartner muss insbesondere regeln:

* Die Art und Höhe der Zuwendung,
* den Bewilligungszeitraum,
* den Zuwendungszweck und die Maßnahmen (Projektbeschreibung und Finanzierungsplan als Vertragsbestandteil), die im Einzelnen gefördert werden sollen,
* die Finanzierungsart und den Umfang der in Betracht kommenden Ausgaben,
* die alsbaldige Mittelverwendung (vgl. Ziffer **7.4**),
* die Dauer der Zweckbindung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände,
* eine Aufbewahrungsfrist entsprechend Ziffer **10.4**,
* die Prüfung und den Nachweis der Verwendung entsprechend der Ziffer **10** (Nachweis der Verwendung),
* die Vergabe von Aufträgen aus Zuwendungsmitteln entsprechend der Ziffer **19**,
* Mitteilungs- und Anzeigepflichten entsprechend Ziffer **8**,
* den Rücktritt vom Weiterleitungsvertrag aus wichtigem Grund,
* die Rückzahlung der Zuwendung,
* das Recht des DEval, des BMZ oder eines beauftragten Dritten sowie des Bundesrechnungshofs Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen beim Letztempfänger anfordern, Auskünfte einholen und prüfen zu dürfen (entsprechend Ziffer **11** Prüfungsrecht),
* die Verpflichtung des Letztempfängers, die Bestimmungen der Ziffer **21** (Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen) während der Entwicklung des Projektes sowie im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes einzuhalten.

Der ZE ist zur Prüfung seiner Weiterleitung an den Letztempfänger entsprechend der Ziffer **10** (Nachweis der Verwendung) verpflichtet.

# Anzuwendender Wechselkurs

## Wird die Zuwendung auf ein ausländisches Konto (nicht im Euro-Raum, nicht Euro-Konto) überwiesen, gilt der Umrechnungskurs auf dem Bankbeleg am Tag des Eingangs auf dem ausländischen Konto des ZE.

## Bei dem Umtausch in Fremdwährungen gilt der Umtauschbeleg der Bank (auch Kontoauszug), der Wechselstube oder der Kreditkartenauszug als Nachweis des anzuwendenden Wechselkurses.

Ist der Nachweis eines Wechselkurses nicht möglich, ist der von der europäischen Kommission herausgegebene monatliche Buchungskurs des Euro anzuwenden. Die aktuellen Kurse sind im Internet unter <https://www.oanda.com/currency-converter/de/?from=EUR&to=USD&amount=1> abrufbar. Dabei ist der Kurs maßgeblich, zu dessen Datum die Ausgabe stattgefunden hat.

# Rücktritt vom Vertrag

## DEval und ZE haben das Recht, aus wichtigem Grund vom Weiterleitungsvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt des DEval liegt insbesondere vor, wenn

* die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
* die Zuwendung zweckwidrig verwendet wird,
* die Zuwendung nicht alsbald i.S.d. Ziffer **7.4** nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zwecks verwendet wird,
* Verpflichtungen entsprechend diesem Weiterleitungsvertrag durch den ZE nicht nachgekommen wird,
* die Voraussetzungen für den Weiterleitungsvertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
* die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
* der Zuwendungsbescheid des BMZ an das DEval nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen wird,
* dem DEval vom BMZ die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

## Tritt DEval vom Vertrag zurück, so ist der ZE verpflichtet, die an ihn weitergeleitete Zuwendung an das DEval ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Der Rückzahlungsanspruch des DEval ist mit Wirkung des Rücktritts in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Hat der ZE die Umstände, die zum Entstehen des Rücktrittsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten und wird die Zuwendung innerhalb der vom DEval gesetzten Frist zurückgezahlt, so kann von der Erhebung von Zinsen abgesehen werden.

# Beendigung im Fall der (vorzeitigen) Zweckerreichung bzw. Unmöglichkeit der Zweckerreichung

## Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in dem Zeitpunkt, in welchem der Zuwendungszweck (Erreichung des Projektziels/der Projektziele) eingetreten ist oder der Eintritt des Zuwendungszwecks (Erreichung des Projektziels/der Projektziele) unmöglich wird.

## Der ZE hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf weitere Zuwendungen nach diesem Vertrag.

## Bis zu diesem Zeitpunkt nicht verbrauchte Zuwendungsmittel (Restmittel) aus der letzten Auszahlung sind unverzüglich an das DEval zurückzuzahlen.

## Nicht unverzüglich zurückgezahlte Restmittel können für die Zeit ab Erfüllung des Zuwendungszwecks/Eintritts der Unmöglichkeit bis zum Eingang beim DEval mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich verzinst werden.

# Abtretungsverbot

Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, eine Forderung aus diesem Weiterleitungsvertrag an Dritte abzutreten; Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des DEval.

# Weitere Rechtsgrundlagen, Gerichtsstandvereinbarung, anwendbares Recht und Schriftform

* 1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen DEval und ZE finden ergänzend die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) entsprechende Anwendung.
	2. Als Gerichtsstand wird Bonn vereinbart.
	3. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
	4. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

# Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Weiterleitungsvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

|  |  |
| --- | --- |
| **DEval**  | **Zuwendungsempfänger** |
|  |  |
| Bonn, |  |
| ................................................................... | ..................................................................... |
| Ort, Datum | Ort, Datum |
|  |  |
|  |  |
| **Prof. Dr. Jörg Faust****Geschäftsführung DEval** | ..................................................................... |
|  | (Name und Funktion der/des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben, Stempel / Siegel des ZE) |
|  |  |
|  |  |
| ………………………………………………Rechtsverbindliche Unterschrift | ………………………………………………Rechtsverbindliche Unterschrift |
|  |  |
| **Dr. Martin Bruder****Abteilungsleitung Evaluierung III** |
|  |
|  |
|  |
| ………………………………………………Rechtsverbindliche Unterschrift |

|  |
| --- |
| **Anne Schönherr**  |
| **Abteilungsleitung Verwaltung** |
|  |
|  |
| ………………………………………………Rechtsverbindliche Unterschrift |

**Anlagen:**

Projektbeschreibung (Antrag) mit dem dazugehörigen Finanzierungsplan vom <TT.MM.JJJJ >

Anlage 1: Förderrahmen und folgende Anlagen des Förderrahmens

Anlage 1.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anlage 2: ausgefülltes RIE-Forschungskonzept (*RIE research proposal*) und folgende Anlagen des Forschungskonzepts

Anlage 2.1 Unterstützungsschreiben EZ-Organisation

Anlage 2.2 Befürwortung der Forschungseinrichtung

Anlage 2.3 Finanzplan

Anlage 2.4 Vollmacht Projektassistenz

Anlage 3: Mittelanforderungsschreiben

Anlage 4: Finanzbericht und Mittelanforderung

Anlage 5: Sachbericht

Anlage 6: Leitfaden zur Verwendung des DEval-Logos